

§ 13 SchuhfAusbV 2017 — Prüfungsbereich Schuhtechnik

Schuhfertigerbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Prüfungsbereich Schuhtechnik soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
1. Arbeitsschritte zu planen,
 2. Werk- und Hilfsstoffe nach ihren Eigenschaften und Merkmalen zu unterscheiden,
 3. Zusammenhänge zwischen Materialien, Verarbeitungstechniken und Verwendungszwecken darzustellen,
 4. Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Anlagen einzusetzen,
 5. Schuhteile zu skizzieren und zu zeichnen,
 6. Leistenformen und -sortimente zu unterscheiden, Leistenmaßsysteme anzuwenden,
 7. Macharten zur Schuhherstellung anzuwenden,
 8. Oberleder-Grundmodelle zu erstellen,
 9. Kalkulationen nach vorgegebenen Daten durchzuführen,
 10. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit einzuhalten sowie
 11. qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 210 Minuten.

Zitiervorschlag: § 13 SchuhfAusbV 2017

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SchuhfAusbV%202017/13>